

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 564

03. September 2004

**Ordnung der
“Internationalen
Graduiertenschule
Biowissenschaften“ (IGB)
der Fakultät für Biologie
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 10. Juli 2004



**Ordnung der
"Internationalen Graduiertenschule
Biowissenschaften" (IGB)
der Fakultät für Biologie
der Ruhr-Universität Bochum
vom 10. Juli 2004**

Präambel

Zum Zwecke der Durchführung und Organisation des Promotionsstudiums sowie des Promotionsverfahrens im Fach Biologie gründet die Fakultät für Biologie eine "Internationale Graduiertenschule Biowissenschaften" (im folgenden IGB genannt).

**§ 1
Mitglieder**

- (1) Mitglieder der IGB sind sämtliche Mitglieder (Habilitierte, Professoren/Professorinnen, Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen) der Fakultät für Biologie.
- (2) Auf Antrag können die Mitglieder der IGB nach § 1 (1) die Aufnahme zusätzlicher Mitglieder beschließen, sofern diese Forschung und Lehre in einer biowissenschaftlichen Disziplin an einer Hochschule im In- oder Ausland wahrnehmen, eine Fachrichtung vertreten, die das vorhandene Fächerspektrum in sinnvoller Weise ergänzt, und sie sich regelmäßig aktiv an den fächerübergreifend integrierten Lehrveranstaltungen gemäß Studienordnung der IGB beteiligen. Zusätzliche Mitglieder werden in der Regel für 3 Jahre aufgenommen. Eine Verlängerung der Mitgliedschaft ist auf Antrag möglich.
- (3) Für die Aufnahme von Mitgliedern bzw. Verlängerung der Mitgliedschaft ist die IGB bei Anwesenheit von 2/3 ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der IGB führt die Dekanin oder der Dekan. Ihn vertritt der Prodekan oder die Prodekanin. Falls diese nicht anwesend sein können, führt ein von den anwesenden Mitgliedern der IGB mit einfacher Mehrheit bestimmter Vertreter den Vorsitz. Die Entscheidung über Anträge auf Mitgliedschaft erfolgt in geheimer Abstimmung, und die Aufnahme eines neuen Mitglieds bzw. die Verlängerung einer Mitgliedschaft in der IGB bedarf der 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Zur Beschlussfassung können nicht anwesende stimmberechtigte Mitglieder der IGB ihr schriftliches Votum abgeben.

**§ 2
Aufgaben und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Den Mitgliedern der IGB obliegt die Durchführung der Graduiertenausbildung, die Betreuung oder Co-Betreuung von Dissertationen, die an der IGB angefertigt werden, sowie die Mitwirkungen an den Promotionsverfahren gemäß § 6 der Promotionsordnung der Fakultät für Biologie.
- (2) Mitglieder der IGB wirken aktiv an der Auswahl der in die IGB aufzunehmenden Kandidaten und Kandidatinnen mit (s. § 3 (4)).

**§ 3
Graduiertenausbildung**

- (1) Art und Umfang der Graduiertenausbildung werden durch die Promotions- und Studienordnung der IGB geregelt.
- (2) Die Teilnahme oder erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen der IGB wird unter Angabe der Kreditpunkte (ECTS-konform) bescheinigt.
- (3) Die Veranstaltungen der IGB erfolgen in deutscher oder englischer Sprache.
- (4) Mindestens viermal pro Jahr erfolgt die Verteidigung neuer Dissertationsprojekte durch die Promovierenden vor den Mitgliedern der IGB. Die Annahme der Dissertationsprojekte erfolgt durch die Mitglieder der IGB im Anschluss an die Vorstellung und Diskussion der Dissertationsprojekte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die erfolgreiche Verteidigung eines Dissertationsprojektes wird dem Kandidaten/der Kandidatin bescheinigt.
- (5) Bei Ablehnung eines Dissertationsprojektes durch die Mitglieder der IGB kann die Verteidigung dieses Dissertationsprojektes einmal, und zwar spätestens 6 Monate nach dem ersten Versuch, wiederholt werden. Eine nochmalige Wiederholung ist nicht zulässig.

**§ 4
Rechtsbehelf**

- (1) Die Entscheidungen der IGB ergehen mit einer Rechtsmittelbelehrung.
- (2) Gegen die Entscheidungen der IGB ist der Rechtsbehelf des Widerspruches gemäß der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.
- (3) Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung an den Beschwerden schriftlich oder durch Niederschrift bei der/dem Vorsitzenden der IGB oder bei der Dekanin/dem Dekan der Fakultät für Biologie einzulegen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät für Biologie vom 05.02.2002.

Bochum, den 10. Juli 2004